



# AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 16/2019

29. Jahrgang

6. September 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

- 27 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008,  
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 09.07.2019

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die

### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 09.07.2019**

Aufgrund § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW, S. 202, in Kraft getreten am 24.04.2019), hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

### **§ 1**

§ 21 der Geschäftsordnung (Fragerecht der Ratsmitglieder) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.
- (2) Anfragen sind mindestens vier Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung, die vom Rat der Kreisstadt Mettmann am 09.07.2019 unter Tagesordnungspunkt 5.f beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 05.09.2019

Der Bürgermeister

gez.  
Thomas Dinkelmann